



Der gemäß den §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet durch seine Mitglieder Dr. Haidacher (Vorsitz), Dr. Bornet, Dr. Sommerauer, Dr. Bott, Mag^a. List, Mag^a. Kohlroser und Dr. Greller zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz (GebAG-Novelle 2015) geändert wird, nachstehende

Stellungnahme :

Der vorliegende Entwurf soll dem Reformbedarf beim sogenannten „Ärztetarif“ nach § 43 Abs. 1 GebAG durch Einführung einer Stundenabrechnung für besonders aufwendige psychiatrische Untersuchungen oder Untersuchungen zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann und Anhebung der Pauschalabgeltungen und Einführung eines Gebührensuschlages bei Erbringung der entsprechenden Leistungen in der Nacht oder am Wochenende bzw. einem Feiertag Rechnung tragen sowie die im § 43 Abs. 1 Z. 3 ff GebAG angeführten Gebührentatbestände für bestimmte zusätzliche ärztliche Leistungen auf den aktuellen medizinischen Stand bringen. Die Maßnahmen dienen der leistungsgerechteren Entlohnung der ärztlichen und psychiatrischen Sachverständigen und damit der Abhilfe des schon seit längerer Zeit bemerkbaren Mangels an ärztlichen und insbesondere psychiatrischen Sachverständigen und der Vermeidung von Qualitätseinbußen bei der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit.

Im neuen § 34 Abs. 2 GebAG wird der vorgesehene Abschlag (im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit) von 20 % auf 25 %, bei mehr als 20 Stunden Aufwand für die Aufnahme von Befund und Gutachten auf 35 % erhöht. Nachvollziehbar begründet wird diese Erhöhung des Abschlages nach den Erläuterungen mit auch im außergerichtlichen Erwerbsleben häufigen Reduktionen der Stundensätze ab einem gewissen Auftragsvolumen. Nach § 34 Abs. 2 letzter Satz soll der Abschlag in den im ersten Satz genannten Verfahren auch in denjenigen Fällen vorzunehmen sein, in denen die Gebühr

des Sachverständigen anhand der Gebührenrahmen nach Absatz 3 oder einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung (Abs. 4) bestimmt wird. Nach den Erläuterungen handelt es sich dabei um eine Klarstellung dahin, dass der Abschlag in den im § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG genannten Verfahren auch in den Fällen zur Anwendung zu kommen hat, in denen kein im GebAG geregelter Tarif vorhanden ist und kein Nachweis der Einkünfte des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben erbracht wird, sodass die Sachverständigengebühr anhand des Gebührenrahmens des § 34 Abs. 3 GebAG oder einer gesetzlich vorgesehen Gebührenordnung (Abs. 4) bestimmt wird. Hinzuweisen ist allerdings auch auf andere (als die in den Erläuterungen zitierte – vgl OLG Linz vom 2.2.2011, 12 Rs 13/11k) Rechtsprechung, wonach bei Bestimmung der Gebühr innerhalb der Gebührenrahmen des § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG der Abschlag nach § 34 Abs 2 GebAG nicht mehr vorzunehmen ist (vgl OLG Graz, 10Bs 194/11x, 10 Bs 148/11g 9 Bs 50/13s mit weiteren Nachweisen). Argumentiert wird insbesondere damit, dass das öffentliche Interesse der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit schon bei der Festlegung der Rahmensätze angemessen berücksichtigt ist und eine Reduktion des unteren Rahmenbetrages des § 34 Abs. 3 Z 1 GebAG von EUR 20,-- die Unterschreitung des in § 34 Abs. 1 GebAG vorgesehenen Mindestbetrages von EUR 20,-- für die Mühewaltung zur Folge hätte (vgl auch Krammer, SV 2008/4 und SV 2009/1 mit Judikaturhinweisen). Demnach stellt sich die Frage, ob die im letzteren Fall angesprochene Diskrepanz bei der Höhe der Gebühr gewollt ist.

Der Vorsitzende:

Dr. Andreas Haidacher

Elektronisch gefertigt !